

baum ■ reiter & collegen Benrather Schlossallee 101 · D-40597 Düsseldorf

Deutscher Bundestag  
- Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz -  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Düsseldorf, den 21.01.2009

JR/Me

**Gerhart R. Baum**  
(Bundesminister a. D.)\*  
**Dr. iur. Julius F. Reiter**<sup>1</sup>  
**Olaf Methner**<sup>2</sup>  
**Heiko Müller**  
**Björn Wieg**  
**Ursula Weber**  
**Andreas Yoon**  
**Andrea Hirsch LL.M.**

<sup>1</sup> Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht

<sup>2</sup> Fachanwalt für Arbeitsrecht

## **Anhörung zum Thema „Verbraucherschutz und Finanzmärkte“ am 28.01.2009**

### **Stellungnahme des Sachverständigen RA Dr. Julius F. Reiter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Thema „Verbraucherschutz  
und Finanzmärkte“ Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme beruht  
v.a. auf aktuellen Erfahrungen aus unserer anwaltlichen Praxis.

### **I. Darstellung der allgemeinen Problematik aus anwaltlicher Praxis**

Zwischen den Verbraucherschutzvorschriften des europäischen Rechts  
und der Umsetzung in Deutschland ist immer wieder ein Spannungs-  
verhältnis festzustellen. Gleichzeitig hat sich der für Bankrecht zustän-  
dige Zivilsenat des BGH, dessen Rechtsprechung auch außerhalb von  
Verbraucherkreisen als ausgesprochen verbraucherfeindlich ange-  
sehen wird, wiederholt geweigert, europäisches Recht auf auslegungsfä-  
hige Regelungen des deutschen Rechts anzuwenden.

- Der BGH hat wiederholt deutlich gemacht, dass er die derzeitige  
Rechtsslage in Deutschland nicht für ausreichend hält, um effek-  
tiven Verbraucherschutz zu gewährleisten. So hat der BGH be-  
reits in seinem sog. „Schrottimobilien“-Urteil vom 16.05.2006  
angedeutet, dass er die deutsche Rechtsslage zum Widerrufs-  
recht beim kreditfinanzierten Immobilienerwerb nicht für europa-  
rechtskonform auslegungsfähig im Sinne der EuGH-Urteile vom

Benrather Schlossallee 101  
D-40597 Düsseldorf

Fon: +49-(0) 211-836 805.70  
Fax: +49-(0) 211-836 805.78

www.baum-reiter.de  
kanzlei@baum-reiter.de

\*Ubiering 50 · D-50678 Köln

Tätigkeitsschwerpunkte:  
Bank- und Kapitalmarktrecht  
Arbeitsrecht  
Steuerrecht  
Datenschutzrecht

In Kooperation mit:

**Barbara Sternberger-Frey**  
Sachverständige  
für Betriebliche Altersversor-  
gung

Stefan-Lochner-Straße 137  
D-50259 Pulheim

25.10.2005 sieht. Damit schiebt er dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, das Widerrufsrecht europarechtskonform zu gestalten.

- In Bezug auf die Rechtsfolgen des Widerrufs eines Fondsbeitritts ist ebenfalls ein Spannungsverhältnis zwischen der Haustürgeschäfte-Richtlinie und den in Deutschland geltenden Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft festzustellen. Daher hat der II. Zivilsenat des BGH mit Beschluss vom 05.05.2008 (II ZR 292/06) gemäß Art. 234 EG dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Bestimmungen der Haustürgeschäfte-Richtlinie der Anwendbarkeit der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft entgegenstehen. Eine gesetzgeberische Klarstellung wäre auch hier wünschenswert.
- Das Widerrufsrecht ist nach der Schuldrechtsmodernisierung dadurch eingeschränkt worden, dass nach § 355 Abs. 2 S. 2 BGB eine sog. „Nachbelehrung“ ermöglicht wird. Da nach dieser Neuregelung eine gesonderte Unterschrift des Verbrauchers unter der Widerrufsbelehrung entfällt, ist bereits zweifelhaft, ob eine schlichte schriftliche Mitteilung über das Widerrufsrecht für die effektive Wahrnehmung des Verbraucherschutzes ausreicht. Vor allem dürfte diese Neuregelung aber europarechtswidrig sein und auch Bedenken hinsichtlich des im Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes verankerten Rückwirkungsverbotes aufwerfen.

Weitere Forderungen an den Gesetzgeber werden von Verbraucherseite teilweise bereits seit Jahren gestellt:

- In bankrechtlichen Streitigkeiten sollte ein zwingendes Schiedsverfahren eingeführt werden, in dem unbürokratisch und kostenmindernd in zeitnahen Güteterminen Streitigkeiten zwischen Kreditinstituten und ihren Kunden beigelegt werden können.
- In prozessrechtlicher Hinsicht sollte eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast eingeführt werden, die der tatsächlichen Verfahrenssituation stärker als das bisherige Prozessrecht Rechnung trägt. Der aktuelle Prozess vor dem OLG Frankfurt gegen die Deutsche Telekom AG belegt, dass Anleger in Deutschland im Beweisrecht erheblich u.a. gegenüber Anlegern in den USA benachteiligt sind.
- Die Position der öffentlichen Aufsicht im Bankenrecht sollte gesetzlich verstärkt werden.
- Das Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) sollte auch auf Schadenersatzprozesse außerhalb des bisherigen Anwendungsbereiches ausgedehnt werden, um Anlegern effektiv prozessuale Möglichkeiten zu eröffnen.

## **II. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Anlegerschutzes**

Wenn Verbraucher aus Mangel an Informationen und Transparenz über die angebotenen Produkte nicht in der Lage sind, Angebote sachgerecht zu vergleichen, entwickelt sich ein „*market for lemons*“ (George Akerlof, 1970), also ein ‚Markt für Schrott‘. Wichtige Qualitätsmerkmale werden nicht mehr erkannt und nicht mit der Bereitschaft honoriert, höhere Preise zu zahlen. Schlechtere und daher billigere Qualität zu liefern, ist dann genauso profitabel, wie gute Qualität zu bieten. Anbieter qualitativ hochwertiger Waren werden entweder vom Markt verdrängt oder beginnen, ebenfalls schlechtere Qualität zu liefern. Erhalten Verbraucher dagegen die Möglichkeit, die Qualität von Angeboten einzuschätzen, kann dieser Prozess verhindert werden. Zweck von Informations- und Aufklärungspflichten ist damit die Förderung der Privatautonomie der Verbraucher und damit die Qualitätssicherung des Marktes im Interesse aller Beteiligten.

Die Problematik kreditfinanzierter sog. Schrottimmobilien und Immobilienfonds in den neunziger Jahren dient als Beispiel für Informationsasymmetrie und Marktversagen. Die Situation war dadurch gekennzeichnet, dass im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Informationen über Umstände, denen für den Abschluss und den Inhalt des Vertrages Bedeutung zukommt, unter den Parteien ungleich waren. Die Immobilien waren von Anfang an übersteuert. Dies konnten aber nur die Banken erkennen, die die Kapitalanlagen finanzierten und hierzu vorab den Wert der Objekte ermittelten. Hätten die Anleger, denen von Vermittlern die Immobilie oder das Fondsprodukt als „bankgeprüft“ und hochwertig angedient wurde, die bankinternen Beleihungswertgutachten gekannt, so wäre es in den meisten Fällen überhaupt nicht zum Vertragsabschluss gekommen. Stattdessen ist aber höchstrichterlich entschieden worden, dass Banken nicht verpflichtet sind, interne Beleihungswertermittlungen dem Kunden mitzuteilen. Der Fall der „Informationsasymmetrie“ bei Schrottimmobilien und Immobilienfondsfinanzierungen hat letztlich zu einem teilweisen Marktversagen geführt, weil mangelnde Kenntnis des Anlegers über die interne Kalkulation der Anbieter mit versteckten Innenprovisionen von oftmals über 30 % zu einer Informationsgrundlage für seine Kaufentscheidung fehlte. Diese Informationsasymmetrie ist zumindest eine der wesentlichen Ursachen für die Übersättigung und damit für den Wertverfall des Immobilienmarktes.

## **III. Verbraucherschutz als Grundlage für die funktionierende Wirtschaft**

Abgesehen von dieser individuellen Perspektive liegt die Vermittlung von Informationen auch im gesellschaftlichen Interesse, da Informationsasymmetrien Marktversagen verursachen.

Der Vertrag als frei vereinbarer Austausch von Gütern und Leistungen ermöglicht es den Menschen, in einer Welt knapper Ressourcen durch kooperatives Handeln ein Höchstmaß an Bedürfnisbefriedigung zu erreichen. Die Vertragsfreiheit, die die Grundlage für eine freie und soziale Marktwirtschaft bildet, hat wohlfahrtssteigernde Wirkung, wenn jede Vertragspartei einen Vorteil hat. Vertragsfreiheit ist jedoch nicht grenzenlos, sondern bedarf der Ordnung. Daher muss sie durch zwingendes Recht beschränkt werden, sofern es an den Voraussetzungen fehlt, unter denen die wohlfahrtssteigernden Wirkungen eintreten können, die man sich von Verträgen erhofft. So liegt es z.B. dann, wenn eine Vertragspartei die Vor- und Nachteile, die sich aus einem Vertrag für sie ergeben, nicht verantwortlich beurteilen konnte.

Im Bereich des Kapitalmarktrechts wirkt dies umso schwerer, als Fehlberatungen (anders als z.B. beim Autokauf) sich regelmäßig erst nach Jahren zeigen. Dies ist eines der Hauptprobleme des Kapitalmarktes, die sowohl präventive als auch repressive Verbesserungen des Kunden- und damit des Marktschutzes erfordern.

Nach einer Studie des BMELV aus September 2008 spielt Deutschland jedoch im europäischen Vergleich nach wie vor keine Vorreiterrolle bei einer verbraucherfreundlichen und marktkonformen Gestaltung der Finanzdienstleistung. Defizite, die zu beseitigen sind, bestehen insbesondere bei der Festlegung einheitlicher Beratungsstandards, bei dem finanziellen Anreizsystem von Kapitalanlagevermittlern (Provisionsinteresse), bei Defiziten der Finanzdienstleistungsaufsicht sowie im Verfahrensrecht (Beweislast, Verjährung).

***These:*** „Niemand muss vor einem schlechten Geschäfts geschützt werden – jedenfalls wenn er es bewusst und freiwillig abschließt. Es muss ja auch niemand davor geschützt werden, ein Spielcasino zu betreten und sich an den Roulette-Tisch zu setzen. Es muss ihm aber deutlich gemacht werden, wenn er die Tür zum Casino öffnet.“

#### **IV. Stellungnahme zum Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung „Verbraucherschutz und Finanzmärkte“**

1.)

**Sollten an vergleichbare Produkte vergleichbare Anforderungen gestellt werden? Welche Aspekte sprechen für eine einheitliche regulatorische Behandlung aller Anlage- und Altersvorsorgeprodukte, welche aus Ihrer Sicht dagegen?**

Vergleichbare Anforderungen an vergleichbare Produkte müssen sowohl national als auch international auf europäischer Ebene festgelegt werden. Zumindest für Kapitalanlageprodukte, die in Bezug auf Struktur und Risiko vergleichbar sind, sollten empfohlen sich einheitliche gesetzgeberische Regelungen. Als Kategorien für Kapitalanlageprodukte, innerhalb derer einheitliche Anforderungen festgelegt werden, kom-

men beispielsweise in Frage: Aktien; geschlossene Fonds und ähnliche Beteiligungen (stille Beteiligungen etc.); Versicherungen (Lebens-/Rentenversicherungen); Immobilien; Anleihen/Genussscheine/Optionsgeschäfte; Edelmetalle/Edelsteine; Devisen.

2.)

***Empfiehl es sich, ein standardisiertes Informationsblatt für alle Finanzprodukte gesetzlich vorzuschreiben, in dem die wesentlichen Merkmale des Produkts und seine Risiken erläutert werden? Empfiehlt sich eine Kennzeichnung des Risikos mit Hilfe von Ampelfarben?***

Zur anlegergerechten Beratung gehört es grundsätzlich, dass sich eine Anlageberater u.a. über die Anlagezielen des Kunden informiert. Dabei sind zunächst die Anlageziele des Kunden zu ermitteln (Steuerersparnis, Altersvorsorge, Vermögensbildung z.B. für Ausbildung der Kinder, hohe laufende Erträge, Erhaltung des Vermögens, langfristiger Wertzuwachs oder Spekulation/kurzfristiger Gewinn). Alsdann ist eine eindeutige Anlagestrategie abhängig von den Ertragsmöglichkeiten und den Verlustrisiken vom Anleger festzulegen (z.B. langfristiger Vermögenszuwachs, hohe laufende Erträge, dynamischer Wertzuwachs oder Spekulation). Anhand dieser Kategorien ist es zur Verdeutlichung der Risikoklassifizierung von Produkten bzw. von Anlagezielen im Grundsatz sinnvoll, ähnlich wie beim Energielabel oder der Nährwertampel eine farbliche Kennzeichnung einzuführen.

3.)

***Kann ein Kennzeichnungssystem wie die Ampelkennzeichnung einen Warnhinweis für Verbraucherinnen und Verbraucher geben?***

siehe Ziff. 2.

4.)

***Sollte eine Pflicht zur Offenlegung aller Kosten, also Abschluss-, Verwaltungs-, und Kapitalanlagekosten, eingeführt werden?***

Eine Pflicht zur Offenlegung aller Kosten einer Kapitalanlage ist notwendig, damit der Anleger unter Berücksichtigung dieser Kosten von sich aus prüfen kann, welcher Betrag seiner Anlagesumme überhaupt in die Substanz des Produktes fließt und wie viel „weiche Kosten“ keinem Gegenwert entsprechen. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und Vergleichbarkeit von Finanzprodukten zwingend erforderlich.

5.)

***Bisher werden die o. a. Kosten abhängig von Produkt teilweise absoluten Beträgen, teilweise in Prozent angegeben. Lässt sich eine Vergleichbarkeit der Kosten für die unterschiedlichen Produkte herstellen? Ist die sog. „Reduction-in-yield“-Methode, also die Angabe der durchschnittlichen jährlichen Verringerung der Rendite aufgrund der eingerechneten Kosten einschließlich der Kapitalanlagekosten, hierfür geeignet?***

Grundsätzlich ist es möglich, für jedes Kapitalanlageprodukt effektiv die tatsächlich entstehenden Kosten anzugeben. Ansonsten sollte von Anbietern die Mitteilung verlangt werden, warum sie keine absoluten Beträge angeben können. Bei der „Reduction-in-Yield“-Methode (RIY) wird die durchschnittliche jährliche Verringerung der Rendite aufgrund der eingerechneten und auch nach dem VVG nicht anzugebenden Produktkosten ermittelt. Damit erhält der Verbraucher eine effiziente und detaillierte Entscheidungsgrundlage und kann nicht mehr durch Verlagerung von Abschlusskosten in das Produkt selbst getäuscht werden.

6.)

***Empfiehlst du bei Investmentfonds die Angabe einer Gesamtkostenquote, auch Total Expense Ratio (TER) genannt, in die die Kosten bis hin zu den Depotbankgebühren eingerechnet sind?***

Die „Total Expense Ratio“ (TER) nennt die jährlichen Management- und Verwaltungskosten eines Fonds, die zusätzlichen zu den einmaligen Ausgabeaufschlägen anfallen. Außer den regelmäßigen Verwaltungsgebühren beinhaltet die TER die Kosten für Werbung und Wirtschaftsprüfer, Anwaltskosten, Versicherungskosten, Druckkosten etc. Daher sorgt die Angabe der TER grundsätzlich für Kostentransparenz. Über die TER hinaus sollten aber auch zwingend die Transaktionskosten in einem Fonds (Kosten für Abwicklung von Börsenaufträgen) gegenüber dem Anleger offen gelegt werden, die von der TER nicht erfasst sind.

7.)

***Wie kann die Transparenz der Risiken von Finanzanlagen verbessert werden, ohne den Verbraucher mit zu vielen Informationen über die einzelnen Finanzprodukte zu überlasten?***

Es erscheint möglich, einheitliche Checklisten für die Kapitalanlageberatung aufzustellen und verbindlich festzuschreiben. Derartige Checklisten sind in der Praxis bereits erprobt und stellen eine Art Mindestberatungsstandard dar, der für die Verbraucher erforderlich, aber zur Verhinderung der Überfrachtung mit Informationen auch ausreichend ist.

8.)

**Wie kann die unabhängige Beratung und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden?**

Grundlage für die unabhängige Beratung und Aufklärung von Verbrauchern ist als Erstes die personelle und materielle Aufstockung der Verbraucherzentralen. Nach unserer praktischen Erfahrung genießt die unabhängige Beratung der Verbraucherzentralen bei den Verbrauchern ein extrem hohes und auch gerechtfertigtes Ansehen und Vertrauen. Dies hat die ungeheure Zahl von Anfragen in den letzten Monaten angesichts der Finanzkrise gezeigt. Der zweite Schritt zur Verbesserung der unabhängigen Beratung und Aufklärung von Verbrauchern wäre darin zu sehen, dass der Interessenkonflikt von Beratern zwischen Kunden- und Provisionsinteresse beim Verkauf von Produkten gelöst wird. Der Verbraucher sollte sich gegen Honorar beraten lassen und dann ohne Bindung an einen Anbieter auf der Grundlage dieser Honorarberatung seine Entscheidung treffen. Drittens müsste für eine solche Stärkung der eigenen Kompetenz der Verbraucher die Wirtschaftskompetenz aller Bevölkerungsschichten verbessert werden. Hierzu müssen sowohl in den Lehrplänen der Schulen als auch in der Erwachsenenbildung verstärkt praktische Erziehungsthemen in Wirtschafts- und Finanzfragen aufgenommen werden.

9.)

**Sehen Sie Bedarf für einen Ausbau des Angebots an unabhängiger Finanzberatung? Wenn ja, durch wen und in welcher Höhe sollte ein derartiger Ausbau finanziert werden? Empfiehlt sich eine Beteiligung der Anbieterseite an den Kosten für den Ausbau der unabhängigen Beratung?**

Wie oben unter Ziff. 8. ausgeführt, ist der Ausbau des Angebotes an unabhängiger Finanzberatung ein wesentlicher Faktor zur Verbesserung des Verbraucherschutzes. Als Leitbild für eine Verbesserung der Beratungsqualität im Finanzdienstleistungssektor könnte die Dienstleistung der Finanzplanung (Financial Planning) dienen, die vergleichbar mit Steuer- oder Rechtsberatung honorarpflichtig ein bestimmtes Leitbild eines privaten Finanz- und Vermögensaufbaus verfolgt, Beratungsschwerpunkte an den Zielen des Kunden orientiert, hierzu ergebnisoffen geeignete Finanzprodukte prüft und den Kunden auch in der Folgezeit laufend planend begleitet. Angesichts der oben unter II. und III. geschilderten volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie der Bedeutung privater Kapitalanlagen für den Bereich der Altersvorsorge erscheint eine Subventionierung von Honorarberatungen aus Steuermitteln denkbar. Im Übrigen könnte von Finanzdienstleistern auch ein Fonds bereitgestellt werden, aus dem eine unabhängige Finanzberatung finanziert

wird. Leitbild hierfür könnte der freiwillige Einlagensicherungsfonds der privaten Banken sein.

10.)

***Empfehlen sich Maßnahmen zur Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher, die auf die Vorteile einer Beratung durch unabhängige Dritte hinweisen?***

Wie oben unter Ziff. 8. ausgeführt, sind auch Maßnahmen zur Finanzbildung der Verbraucher wesentliche Faktoren zur Verbesserung des Anlegerschutzes. Hierzu gehört allgemein eine frühzeitige Erziehung im Schulunterricht über Grundlagen von Kapitalanlagen, aber auch konkret die Aufklärung über die Unterschiede zwischen Provisions- und Honorarberatung.

11.)

***Sollte für den gesamten Bereich der Finanzdienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben werden, dass Beratungsgespräche zu dokumentieren sind? Wenn ja, in welcher Form sollte die Anbieterseite darauf hinweisen, dass ein Anlageprodukt nicht dem Risikoprofil des Kunden entspricht? Sollte eine vorvertragliche Hinweispflicht gesetzlich eingeführt werden?***

Für den Bereich der Wertpapierdienstleistungen sind im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bereits Verhaltensregeln und Dokumentationspflichten gegenüber Anlegern geregelt. Diese Pflichten betreffen aber jedenfalls nicht den „Graumarktbereich“ außerhalb geregelter Wertpapierdienstleistungen (z.B. Beteiligungen an geschlossenen Fonds), wo der Finanzdienstleister nicht einmal zur Dokumentation der Beratung verpflichtet ist. Bei der Risikoeinstufung des Kunden im Wertpapierbereich ist es im Übrigen bislang nach unserer Erfahrung in der Beratungspraxis üblich, dass der Kunde weder ein Exemplar ausgehändigt bekommt noch eine Unterschrift leistet. Uns liegt ein aktueller Fall einer Rentnerin vor, die ihr Ersparnis für die Enkel anlegen wollte und der die Bank spekulative Zertifikate empfohlen hat. Außergerichtlich hat sich die Bank bislang geweigert, ihre EDV-gestützte Beratungsdokumentation (natürlich ohne Unterschrift des Kunden) vorzulegen. Die Vermutung liegt nicht fern, dass der Berater lediglich die geeigneten „Kästchen“ angeklickt und mit „Haken“ versehen hat. Dies ist übrigens auch ein weiterer wesentlicher Nachteil für den Kunden: Er hat außergerichtlich keinen Anspruch, Beweisdokumente der Bank einzusehen, die die Bank erst im Gerichtsverfahren vorlegen müsste. Wenn sich bei der Dokumentation des Beratungsgesprächs herausstellt, dass ein vorgesehene Anlageprodukt nicht dem Risikoprofil des Kunden entspricht, sollte der Berater nicht nur zu einem entsprechenden Hinweis verpflichtet sein, sondern dürfte persönlich das Produkt für den Kunden gar nicht erwerben. Auch hier besteht eine Parallele zum Anwaltsbereich:

Von aussichtslosen Klagen muss ein Anwalt seinem Mandanten ausdrücklich abraten.

12.)

***Sollte eine Beweislastumkehr bei der Beratung eingeführt werden? Wie bewerten sie diese?***

Die Beweislastumkehr bei der Beratung ist ebenfalls eine wesentliche Änderung, die wir zur Verbesserung des Anlegerschutzes bereits seit langer Zeit fordern. Bislang können sich Banken und Finanzdienstleister in der Praxis darauf beschränken, die Behauptungen des Anlegers bezüglich der Falschberatung zu bestreiten. Wenn ein Gericht doch eine Beweisaufnahme durchführt und lediglich Aussage gegen Aussage steht, geht dies bislang zu Lasten der Anleger. Bei einer Beweislastumkehr müsste sich der Berater vom Vorwurf der Falschberatung entlasten und somit im eigenen Interesse die Beratung ausführlich dokumentieren.

13.)

***Sollte die Verjährungsfrist für Falschberatung auf die im Zivilrecht allgemeine übliche Frist von 3 Jahren, bei Unkenntnis des schädigen Ereignisses 10 Jahren verlängert werden?***

Die dreijährige Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Falschberatung im Wertpapierbereich gemäß § 37a WpHG beginnt ohne Rücksicht auf ein Kenntnis des Anlegers von seinem Anspruch mit dem Erwerb der Kapitalanlage. Diese Dreijahresfrist erweist sich in der Praxis regelmäßig als zu kurz und passt auch nicht in das System des allgemeinen Verjährungsrechts. Die kenntnisunabhängige dreijährige Verjährungsfrist steht auch im Widerspruch zum allgemeinen Verjährungsrecht, wonach die dreijährige Verjährungsfrist erst ab Kenntnis des Schuldners von seinem Anspruch läuft und kenntnisunabhängig Verjährung erst zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs eintritt. Das allgemeine Verjährungsrecht gilt im „Graumarktbereich“ (Beratung zu geschlossenen Fonds, „Schrottimmobilien“ etc.), ohne dass es für eine Unterscheidung im Wertpapierbereich sachliche Gründe gibt. Zudem ist in der Tat der Schaden kaum jemals im zeitlichen Zusammenhang mit der Beratung für den Anleger feststellbar. Beispiel: Bei Zinsswapgeschäften wird regelmäßig für die Dauer von zumindest einem Jahr eine Garantiezahlung zugunsten des Kunden vereinbart. Dies verkürzt also faktisch die Verjährungsfrist bereits um diesen Zeitraum, da der Anleger ja bis dahin keinen Anlass hat, sich von dem Geschäft zu trennen, sondern im Gegenteil zeitlich befristet ja garantiert profitiert. Der Garantiezeitraum ließe sich somit auch auf drei Jahre ausdehnen, so dass Verjährung bereits eintreten würde, ohne dass sich überhaupt ein Schaden realisiert hätte. Eine Klage innerhalb der Dreijahresfrist wäre daher u.U. unbegründet.

14.)

**Was kann von Anbieterseite getan werden, um den für die Verbraucher ungünstigen Anreizwirkungen eines provisionsbasierten Vertriebs entgegenzuwirken? Sehen Sie mittelfristig Möglichkeiten für eine Abkehr vom provisionsbasierten Vertrieb?**

Anbieter könnten selbst ein Interesse an der Gewährleistung ausreichender Beratungsqualität haben und quasi als „Qualitätssiegel“ selbst Honorarberatung fördern und anbieten. Ein zusätzlicher Schritt zur Abkehr vom provisionsorientierten Vertrieb könnte eine Begrenzung der Abschlussprovision auf 50 % der Vergütung sein, damit die Bestandsprovision eine relevante Rolle spielt und eine längere Kundenbindung angestrebt wird. Eine solche Regelung existiert beispielsweise seit 2009 in den Niederlanden.

15.)

**Welchen Regulierungsbedarf sehen Sie in Bezug auf die Verbraucherrechte, um Anleger besser vor Falschberatung zu schützen? (z. B. Haftungsrecht und Beweislastregeln etc.?)**

Als wesentliche Regulierungsmaßnahmen sehen wir eine Stärkung der Finanzdienstleistungsaufsicht, eine Beweislastumkehr (s.o. zu Ziff. 12) sowie im Rahmen der Berater- und Vermittleraufsicht eine Pflicht zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen an.

16.)

**Worin liegen die grundsätzlichen Ursachen für Falschberatungen im Bereich der Finanzanlagen?**

Eine der grundsätzlichen Ursachen für Falschberatungen im Bereich von Finanzanlagen ist - wie bereits ausgeführt - das Provisionsinteresse von Beratern: Je riskanter das Produkt ist, desto höher ist regelmäßig die Provision. Da ein entsprechender Vertriebsdruck von Finanzdienstleistern ausgeübt wird, steht nach unserer Erfahrung beim Berater ein kurzfristiges Provisions- und Profitinteresse im Vordergrund und verdrängt das Interesse an langfristiger Kundenbindung. (These: „Der beste Verkäufer ist der schlechteste Berater.“ Wer seine Kunden seriös informiert, regt sie nur zum Nachdenken an. Schnelle und umfangreiche Geschäfte lassen sich besser abschließen, wenn der Kunde dumm gehalten wird.

17.)

**Wie kann gewährleistet werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher künftig vor Vertragsabschluss von Geldanlage- und Altersvorsorgeprodukten besser über Risiken**

**informiert werden und zwar in der Weise, dass die Risiken verstanden werden und der Verbraucher tatsächlich ein Wahlrecht hat?**

siehe Ziff. 2 und 3

18.)

**Derzeit werden Finanzprodukte überwiegend provisionsorientiert verkauft. Nicht nur freie so genannte Finanzberater, auch Banken und Sparkassen orientieren die Verkaufsstrategie zunehmend an der Provision, als am Kunden. Wie könnte die Verkaufsstruktur neu geregelt werden?**

Eine Abkehr vom provisionsorientierten Verkauf bietet die Honorarberatung; s. Ziff. 14.

19.)

**Sollten alle Produkte, die der privaten Anlage dienen, einer Regulierung unterzogen werden, also etwas auch geschlossene Fonds?**

Auch Beteiligungen an geschlossenen Fonds oder andere Produkte des nicht geregelten, sog. „grauen“ Kapitalmarkts sollten einer Regulierung unterzogen. Die Gefahren für den Verbraucher z.B. bei der Beteiligung an geschlossenen Fonds sind aufgrund der Übernahme persönlicher Haftung für die Fondsverbindlichkeiten in der Praxis oft höher als bei Wertpapieren, bei denen „nur“ der Einsatz als Maximalverlust auf dem Spiel steht, aber nicht noch das übrige Privatvermögen in die Haftung geraten kann.

20.)

**Befürworten Sie einheitliche Zulassungs-, Registrierungs-, Aufsichts-, Transparenz- und Haftungsregeln für alle, auch ungebundene, Finanzvermittler? Sollten alle Finanzvermittler – wie bei Versicherungsvermittlern durch das VVG und den Ausführungsverordnungen vorgeschrieben – ein Mindestmaß an Qualifikation nachweisen und eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen?**

Alle Finanzmarktprodukte und ebenso alle Anbieter und Vermittler müssen allgemein der staatlichen Aufsicht unterstellt werden, ohne dass Ausnahmen zugelassen werden. Einheitliche Qualifikationsstandards sowie der Abschluss ausreichender Haftpflichtversicherungen sollten zur Voraussetzung für eine Zulassung von Vermittlern sein. Allerdings müssten zur entsprechenden Kontrolle die personellen Ressourcen in den Aufsichtsbehörden verstärkt werden oder zumindest kontrolliert werden, dass Finanzdienstleistungsunternehmen ihre Außendienstmitarbeiter überwachen und dies auch hinreichend dokumentieren.

21.)

*Sollte das in der letzten Legislaturperiode nicht verabschiedete Kapitalmarkt-Informationshaftungsgesetz (KapInHaG) wieder belebt und erneut in das parlamentarische Verfahren eingeführt werden?*

Der Referentenentwurf eines Kapitalmarktinformationshaftungsgesetzes vom 07.10.2004 hatte u.a. eine Anpassung der Verjährungsfristen im Wertpapierbereich an die allgemeinen Verjährungsfristen, Regelungen zur Beweislastumkehr sowie zur persönlichen Haftung von Leitungsorganen vorgesehen. Dies sollte wieder aufgegriffen werden.

22.)

***Was halten Sie von einem „Produkt-TÜV“ also einer Prüfung bzw. Zertifizierung neuer Finanzprodukte bevor sie auf den Markt kommen?***

Um die Einhaltung von Qualifikations- und Beratungsstandards zu gewährleisten, sollten sowohl Anbieter als auch Finanzprodukte zertifiziert werden. Dies kann entweder durch eine staatliche Aufsicht oder durch eine Übertragung auf eine „privatisierte Aufsicht“, also private Zertifizierungsagenturen, geschehen. Auch eine entsprechende Zulassung („TÜV“-Siegel) für neuartige Finanzprodukte ist sinnvoll, um herauszuarbeiten, welche Auswirkungen das Produkt allgemein auf den Finanzmarkt und individuell auf einzelne Anleger haben könnte, für welche Anlegerprofile sich das Produkt eignet und für welche Anlegergruppen es nicht angeboten oder vertrieben werden darf.

23.)

***Sollte der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher Aufsichtsziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) werden oder wird hierdurch die Finanzmarktstabilität und die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörde und beaufsichtigtem Unternehmen gefährdet? Gibt es als Konsequenz der aktuellen Fälle weitergehende Forderungen an die BaFin?***

Auch im Bereich der Bankenaufsicht sollte wie bei der Versicherungs- und Wertpapieraufsicht der Verbraucherschutz als Aufsichtsziel gesetzlich verankert werden. Eine reine Aufsicht darüber, das Finanzdienstleistungsunternehmen nicht insolvent werden, reicht nicht aus. Es darf auch keine Ausnahmen von der Aufsicht geben, wie sie bislang beispielsweise bei Investmentfondsvermittlern oder bei Bausparvermittlern noch gelten.

24.)

***Sollte die BaFin die Einhaltung Verbraucherschützender Informationspflichten wie der Preisangabenverordnung im Bereich Finanzdienstleistungen kontrollieren und die Öffentlichkeit über eine etwaige Nichteinhaltung informieren?***

Die BaFin muss die Ergebnisse ihrer Prüfungen zumindest denjenigen Verbrauchern bekannt geben, die ein berechtigtes Interesse z.B. im Rahmen laufender Gerichtsverfahren nachweisen. Auch Warnungen gegenüber der Öffentlichkeit müssen in besonderen Fällen von der BaFin gefordert werden können. Weiterhin zeigt unsere Erfahrung, dass Verstöße gegen die Preisangabenverordnung praktisch nicht geahndet werden. Eine unabhängige Kontrolle durch die BaFin sowie entsprechende Informationen gegenüber der Öffentlichkeit erscheinen ebenfalls erforderlich, wie es z.B. im Bereich der Lebensmittelkontrolle praktiziert wird.

25.)

***Empfiehlst du eine gesetzliche Regelung, wonach Erkenntnisse oder Gutachten der BaFin über Rechtsverstöße im Bereich Finanzvertrieb im Nachhinein veröffentlicht bzw. in einem Prozess verwertet werden können? Wenn ja, in welchem Gesetz sollte diese Regelung getroffen werden?***

Die bislang im FinDAG bzw. KWG gesetzlich geregelte Verschwiegenheitspflicht der BaFin muss aufgehoben werden, um Verbrauchern die erforderliche Transparenz zu ermöglichen.

26.)

***Wie bewerten Sie die Einführung einer sektorspezifischen Interessenvertretung in Form eines Watchdogs (Markwächters) nach britischem Vorbild, der den Markt beobachtet, Verbraucheraufklärung weiter entwickelt, als Beschwerde- und Schlichtungsstelle fungiert und die Verbraucherinformation verbessert?***

Unabhängige Beschwerde- und Schlichtungsstellen sind sinnvoll, wenn sie tatsächlich unabhängig sind und nicht von Finanzdienstleistungsunternehmen bezahlt oder gestellt werden. Derartige „abhängige“ Ombudsleute haben sich nach unserer Erfahrung nicht als Streitschlichter bewährt, da sie häufig einseitig zu Lasten der Verbraucher Partei ergreifen. Im Übrigen ist eine privatisierte Aufsicht durchaus zu befürworten (s. Ziff. 22).

27.)

**Wie hat die BaFin den Zertifikatenmarkt in der Vergangenheit kontrolliert?**

**Es wird gefordert, dass die BaFin künftig die Interessen aller Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer vertreten soll, somit auch die der Verbraucherinnen und Verbraucher.**

**Wie könnte die Ausweitung der Aufgaben aussehen?**

**Wie kann sichergestellt werden, dass Information von Verbraucherinnen und Verbraucher oder von Verbraucherorganisationen von der BaFin aufgegriffen und umgesetzt werden?**

**Wie müsste die BaFin ausgestattet sein, damit sie den Verbraucherschutz als eine ihrer Kernaufgaben wahrnehmen kann?**

Wegen einer Änderung des Aufsichtsziels und einer Ausweitung der Aufgaben der BaFin im Sinne des Verbraucherschutzes verweisen wir auf Ziff. 23. Bezüglich der Transparenz der Tätigkeit der BaFin und der (teilweisen) Aufhebung ihrer Verschwiegenheitspflicht verweisen wir auf Ziff. 25. Im Übrigen erscheint zur Wahrnehmung des Verbraucherschutzes als weitere Kernaufgabe der BaFin eine Verbesserung ihrer personellen Ausstattung erforderlich.

28.)

**Auch die Kontrollmechanismen in den Banken haben teilweise versagt. Wie kann erreicht werden, dass Aufsichtsräte und Vorstände ihre Kontrolle wahrnehmen?**

Zur Umsetzung einer effektiven Eigenkontrolle von Unternehmen könnte eine persönliche Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten festgelegt werden.

29.)

**Empfiehlst du die Einrichtung eines „Marktwächters Finanzen“, der den Markt beobachten, Aufklärungskampagnen entwickeln, Warnungen vor schädlichen Produkten aussprechen und Abmahnungen und Klagen gegen irreführende Werbung und rechtswidrige AGBs durchführen soll?**

siehe Ziff. 22 und 26.

30.)

**Wäre die europäische Form von Stiftung Warentest das geeignete Instrument, um wieder Sicherheit für die Verbraucher im Finanzmarkt herzustellen?**

Eine europäische Form der Stiftung Warentest oder eine privatisierte Aufsicht und Zertifizierung nach Vorbild des TÜV wäre geeignet.

31.)

**Bei der Abwicklung der Auszahlungen der Kaupthing-Spareinlagen an Verbraucher über die isländische Einlagensicherung gab es vielfältige Probleme.**

**Wie kann sichergestellt werden, dass künftig schnell notwendige Informationen an Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden?**

**Wie können die Einlagen bei europäischen Banken außerhalb Deutschlands effektiver gesichert werden?**

**Wie kann eine schnelle Regulierung erreicht werden?**

**Könnte eine europäische Clearingstelle bspw. bei der Europäischen Zentralbank eine Lösung sein?**

**Wie kann eine europaweit agierende Finanzaufsicht aufgestellt werden?**

**Wie können die Einlagensicherungen der europäischen Länder abgesichert werden, um ein Versagen der Sicherungssysteme zu verhindern?**

**Könnte künftig die Abwicklung nach einem Sicherungsfall bei europäischen Banken über die deutsche Einlagensicherung erfolgen, um organisatorische Probleme und Schwierigkeiten zu lösen?**

Allgemein müssten die nationalen und internationalen Sicherungssysteme zumindest im europäischen Raum vereinheitlicht und gesetzlich verpflichtend konkretisiert werden. Eine höhere Einlagensicherung bis zu 100.000,- € sowie die Abwicklung von Entschädigungen innerhalb weniger Tage sollten hier geregelt werden. Auf nationaler Ebene sollte die Zulassung der Tätigkeit von Finanzdienstleistern bzw. Banken nach dem KWG in Deutschland von der Einlagensicherung abhängig gemacht werden.

32.)

**Ratingagenturen waren mitverantwortlich für das Entstehen der Finanzkrise. In welcher Weise kann ein versagen Ratingagenturen künftig verhindert werden?**

In der Tat unterliegen Ratingagenturen häufig Interessenkollisionen, die sie an unabhängiger Tätigkeit hindern. Auch hier empfiehlt sich auf europäischer Ebene eine Stiftung nach dem Vorbild der „Stiftung Warentest“ für Ratingagenturen und Unternehmensbewertungen.

33.)

**Welche Rolle spielte fehlender Verbraucherschutz in der aktuellen Finanzmarktkrise?**

Riskante Finanzgeschäfte zu Lasten von Verbrauchern sind ebenso ursächlich für die aktuelle Finanzkrise wie die verantwortungslose Vergabe von Hypothekenkrediten und Kreditkartendarlehen (v.a. in den USA). Der Vertrauensverlust in Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen hat außerdem zum Versiegen von Finanzströmen gesorgt.

34.)

***Welche Rolle spielten unlautere Maßnahmen von Banken, Sparkassen sowie anderer Finanzdienstleister in der aktuellen Finanzmarktkrise***

Wie oben zu Ziff. 33 erwähnt, führt das verantwortungslose und nur an kurzfristigem Profit orientierte Verhalten von Finanzdienstleistern zu einem Versagen des Kapitalmarkts.

35.)

***Ist damit zu rechnen, dass in Folge der Finanzmarktkrise es 2009 und 2010 zu weiteren Zusammenbrüchen von Finanz- und Kreditinstituten oder sonstigen Anlageformen zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher kommt? Ist in dem Zusammenhang nach Ihren Erkenntnissen mit einer Zunahme der Überschuldung von privaten Haushalten und Insolvenzen von KMU's zu rechnen? Wären die Schuldnerberatungsstellen bei einer angenommenen Zunahme von Überschuldungen in der Lage, die Betroffenen zeitnah und seriös zu beraten sowie zu unterstützen?***

Konkret sehen wir z.B. durch den Verkauf der IKB an einen sog. „Finanzinvestor“ das Risiko, dass auch in näherer Zukunft dauerhafte Kreditbeziehungen beendet und dadurch KMU's ebenso wie private Haushalte in Insolvenzsituationen geraten können.

36.)

***Können sie abschätzen, welcher volkswirtschaftliche Schaden jährlich durch falsche oder überteuerte Kapitalanlagenprodukte verursacht wird?***

Konkrete Zahlen über den volkswirtschaftlichen Schaden fehlerhafter oder überteuerter Kapitalanlageprodukte müssten über den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zu erfahren sein.

37.)

***Gibt es im Versicherungsbereich im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz auf Finanzmärkten Handlungsbedarf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes?***

Im Versicherungsbereich besteht die Besonderheit in einer besonders starken Rolle des Vertriebs. Ein Versicherungsvermittler ist darauf angewiesen, bei seinem Kunden Handlungsbedarf zu sehen, da er ansonsten keine Einnahmen/Provisionen bekommt. Gerade bei Versicherungsvermittlungen besteht demnach die Gefahr der Interessenkollision wegen der Provisionsorientierung des Vertriebs und daher die Erforderlichkeit, die Honorarberatung zu stärken.

38.)

***Halten Sie es für erforderlich, die Kreditvergabe verantwortlicher und sozial gerechter zu gestalten? Wenn ja, welche Möglichkeiten sehen Sie, dies umzusetzen? Welche Vorteile würde das für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie den Finanzmarkt und die Volkswirtschaft bringen? Gibt es hierfür Beispiele einer guten Praxis auf europäischer oder internationaler Ebene? Falls nein, warum nicht?***

In Hunderten von Fällen sog. „Schrottimmobilien“-Finanzierungen (insbesondere mit dem Schwerpunkt bei der Bausparkasse Badenia) haben wir die Erfahrung gemacht, dass verantwortungslose Kreditvergabe wirtschaftliche Existenzen gefährden kann und die Betroffenen häufig sozialhilfebedürftig werden. Auch hierdurch entstehen erhebliche volkswirtschaftliche Schäden. Erforderlich ist also einerseits die Einhaltung des EU-Verhaltenskodex durch die Banken mit der erforderlichen Information der Kunden, andererseits aber gerade in diesem Bereich auch eine verstärkte finanzielle Erziehung und Bildung von Verbrauchern. Beispielhaft hierfür ist Großbritannien, wo seit dem Jahr 2000 die staatliche Finanzaufsichtsbehörde u.a. sowohl allgemeine finanzielle Bildungsprogramme für Verbraucher als auch Fähigkeiten zu privater Finanzplanung und zur Auswahl geeigneter Finanzprodukte vermittelt.

39.)

***Welche Erfahrungen haben Sie in der jetzigen Finanzmarktkrise bei der Arbeit mit oder Beratung von Verbraucherinnen und Verbraucher gemacht? Mit welchen Methoden wurden Verbraucherinnen und Verbraucher dazu gebracht, teilweise ihre gesamten Ersparnisse in riskanten Anlageprodukten anzulegen? Waren den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Risiken ihrer Kapitalanlageprodukte bekannt? Welche Verbraucherinnen und Verbraucher sind insbesondere von Verlusten betroffen?***

Betroffen von Täuschungen und Falschberatungen bei Kapitalanlagen sind in unserer anwaltlichen Praxis Verbraucher aus allen sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Bevölkerungsschichten. Es handelt sich sowohl um einfache Arbeiter, Verkäufer etc. ohne besondere berufliche Bildung als auch um bekannte Unternehmerpersönlichkeiten, Sportler, Schauspieler bis zu Staatssekretären. Dies beruht darauf, dass es den Beratern stets gelungen ist, das Vertrauen der Betroffenen in diesen Fällen zu erschleichen. Gerade bei einzelnen bekannten Finanzdienstleistungsunternehmen wurde nach uns vorliegenden Schulungsunterlagen teilweise bewusst Wert darauf gelegt, die Vermittler lediglich in Bezug auf die Bildung von Vertrauen beim Kunden zu schulen, ohne dass den Vermittlern inhaltliche Kenntnisse von den Anlageprodukten verschafft wurden.

40.)

**Welche Veränderungen auf europäischer und internationaler Ebene wären notwendig, um den Verbraucherschutz für Finanzmärkte zu verbessern?**

Auf europäischer Ebene muss die Verbrauchervertretung, also die europäische Verbraucherzentrale, personell und materiell erheblich gestärkt werden. Allein schon unter Berücksichtigung der Personalstärke ist die Vertretung von Verbraucherinteressen in Brüssel gegenüber den diversen Interessenvertretungen von Banken und Finanzdienstleistern völlig unterbesetzt und unterrepräsentiert.

41.)

**Welche Vorteile für die Verbraucherinnen und Verbraucher würde eine vereinfachte Prospektpflicht, ähnlich wie dies im Investmentfondsbereich vorgeschrieben ist, für Kapitalanlageprodukte bringen? Was müsste Inhalt der Prospekte sein, um die Anlegerinnen und Anleger transparent zu informieren und deren Richtig- und Vollständigkeit sicher zu stellen? Welche europäischen Richtlinien oder Verordnungen müssten hierfür hin welcher Weise verändert werden?**

Es müsste gewährleistet werden, dass es für Produkte des grauen Marktes keine Ausnahmen von der Prospektpflicht gibt. Für alle Kapitalanlageprodukte sind formale Mindestangaben erforderlich. Außerdem müssen Anbieter in allen Bereichen des Kapitalmarktes verpflichtet werden, die Prospektangaben inhaltlich richtig und plausibel zu gestalten. Diese inhaltliche Richtigkeit müssten die Aufsichtsbehörden auch überprüfen.

42.)

**Welche Dringlichkeit messen Sie der Notwendigkeit bei, die angebotene Anlageprodukte durch eine der öffentlichen Kontrolle unterstehende Einrichtung zertifizieren zu lassen? Halten Sie eine symbolisierte Kennzeichnung der Qualität der Produkte (ähnlich einer Ampelkennzeichnung für Lebensmittel) für sinnvoll und machbar? Sehen Sie mit Blick auf die Vermittlung von Zertifikaten besondere Anforderungen?**

siehe Ziff. 2 und 3

43.)

**Gibt es Finanzprodukte die nicht vom bisherigen Kontrollsystem erfasst sind? Wie könnte hier der Verbraucherschutz verbessert werden?**

siehe Ziff. 41

44.)

**Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Haftung der Emittenten von Wertpapieren und der Banken, die diese Papiere vertreiben, wirksamer zu gestalten?**

In Bezug auf die Haftung der Emittenten von Wertpapieren, Banken und Finanzdienstleistern ist insbesondere eine Beweislastumkehr und eine Verlängerung der Verjährungsfristen erforderlich; siehe Ziff. 12 und 13.

45.)

**Sehen Sie Möglichkeiten der Anknüpfungen an die Vorschläge, die im Jahre 2004 von der Bundesregierung erarbeiteten aber dann zurückgezogenen Entwurf zum sog. Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz vorgelegt worden sind, und inwieweit wären Vorschläge zu verbessern?**

siehe Ziff. 21

46.)

**Welche Gerichtsurteile im Zuge der Finanzkrise zu Falschberatungen von Bankkundinnen und –kunden sind bisher mit welchem Tenor gefällt worden? Welche Erfahrungen wurden in bisherigen Prozessen mit der Beweislast der Bankkundinnen und –kunden gemacht? Wie müsste die Beweislast verändert werden, um eine fairen Markt für Finanzdienstleistungen zu schaffen?**

Wegen der Beweislastverteilung verweisen wir auf Ziff. 12. Im Zuge der Finanzkrise sind wir bislang von einer Vielzahl von Verbrauchern beauftragt worden, die Beratungsfehler im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zertifikaten geltend machen (Lehman-Zertifikate u.a.). Gerichtsverfahren sind speziell zu dieser Problematik bereits eingeleitet, aber angesichts der Kürze der Zeit noch nicht bis zu Gerichtsverhandlungen geführt worden. Es dürfte bei der Geltendmachung von Beratungsfehlern allerdings sehr auf den individuellen Einzelfall ankommen. Bislang waren Schadenersatzklagen gegen Banken durch die extrem restriktive, wenn nicht sogar ausgesprochen verbraucherfeindliche Rechtsprechung des für Bankrecht zuständigen XI. Zivilsenates beim BGH unter seinem bisherigen Vorsitzenden Dr. Nobbe geprägt. So hat Dr. Nobbe zuletzt auf der Bankrechtstagung des Deutschen Anwaltvereins am 20./21.11.2008 einen teilweise polemischen Vortrag zum Thema „Kreditverkäufe“ gehalten, das Risikobegrenzungsgesetz vom 12.08.2008 stark kritisiert und von einer „merkwürdigen Allianz zwischen Verbrauchern und dem Bundesverband der Industrie“ gegenüber der Kreditwirtschaft und den Banken im Gesetzgebungsverfahren gesprochen. Auch wenn Dr. Nobbe ab Februar 2009 den BGH verlässt, erscheint eine gesetzgeberische Beschränkung dieser verbraucherfeindlichen Rechtsprechung dringend erforderlich.

47.)

**Welche Vorteile bzw. Nachteile brächte die Umkehr der Beweislast bei fehlerhafter Anlageberatung?**

Nochmals verweisen wir auf Ziff. 12. Die Beweislastumkehr bei fehlerhafter Anlageberatung würde zu einer Verbesserung der Waffengleichheit zwischen Anbietern und Kunden führen.

48.)

**Welche Gründe sehen Sie für die Notwendigkeit der Verlängerung der Verjährungsfristen?**

siehe Ziff. 13

49.)

**Welche Möglichkeiten haben Geschädigte von Lehman-Zertifikaten, ihre möglichen Prozesskosten in Form von Sammelklagen zu reduzieren?**

Verbraucher, die durch den Erwerb von Lehman-Zertifikaten geschädigt wurden, müssen grundsätzlich im Einzelfall ihre individuelle Falschberatung nachweisen. Daher ist die Geltendmachung von Ansprüchen in Form von Klagehäufungen kaum möglich. Über den Einzelfall hinaus besteht gem. Art. 1 § 3 Nr. 8 RBerG für Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände die Möglichkeit, Ansprüche von Verbrauchern geltend zu machen, wenn den Verbraucherverbänden gleichartige Ansprüche abgetreten werden und eine grundsätzliche Frage in dem Verfahren zu klären ist (z.B. allgemein die Art der Risikoaufklärung oder die Kenntnis einer bestimmten Bank von Risiken/Kursverlust der Lehman-Zertifikate). Im Wesentlichen müssen Verbraucher aber individuell tätig werden und dabei auch persönlich die entsprechenden Prozesskosten riskieren.

50.)

**Welcher Voraussetzungen bedarf die Einrichtung eines Prozesskosten-Sicherungsfonds, der den Geschädigten von Lehman-Zertifikaten die Möglichkeit einräumt würde, einen Prozess zum Rückerhalt ihres Geldes bzw. Schadensersatz gegenüber den ausgebenden Banken und Sparkassen führen zu können, wie in einer Öffentlichen Petition vom 17.10.2008 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gefordert wird?**

In der Tat stellt es für viele Geschädigte im Zusammenhang mit Lehman-Zertifikaten ein Hindernis für die Wahrnehmung ihrer Rechte dar, wenn sie nicht rechtsschutzversichert sind und auch nicht die persönlichen Voraussetzungen für Prozesskosten-

hilfe haben. Die Gegenseite (Banken, Finanzdienstleister) nutzt erfahrungsgemäß ihren finanziellen „langen Atem“ aus, um den Instanzenzug voll auszuschöpfen. Der Verbraucher hingegen muss vor jeder gerichtlichen Instanz genau abwägen, ob er das Kostenrisiko in Kauf nimmt. Die Einrichtung eines Prozesskosten-Sicherungsfonds könnte hier Abhilfe schaffen. Eine weitere Möglichkeit zu einer entsprechenden Neuregelung im Prozessrecht könnte die Einführung einer Gruppenfeststellungsklage als Musterfeststellungsklage in bestimmten Bereichen sein. Dann könnten Verbraucherzentralen allgemeine Grundfragen gerichtlich klären und sich die betroffenen Einzelpersonen zur Hemmung der Verjährung ihrer Zahlungsansprüche in ein Klageregister eintragen, ohne hierfür vorab hohe Gerichtskosten einzahlen zu müssen.

51.)

***Sehen Sie gesetzgeberischen Bedarf, die aktuellen Anreizsysteme, die das beratende Personal zwecks höherer Abschlusszahlen und entsprechender Vergütungen zu immer offensiveren Beratungspraktiken drängen, stärkere im Sinne des Verbraucherschutzes zu verbessern?***

siehe Ziff. 14 und 18.

52.)

***Welche Möglichkeiten des Gesetzgebers sehen Sie, die Anlagevermittler und Finanzberater auf eine verbesserte Qualifikation ihres bei der Beratung eingesetzten Personals zu verpflichten? Halten Sie die Ausweitung der Dokumentationspflicht über die Vorschriften des MiFID hinaus für erforderlich? Wie kann sichergestellt werden, dass alle Finanz- und Anlageberater für die unabhängige verbraucher-orientierte Finanzberatung qualifiziert sind?***

siehe Ziff. 20.

53.)

***Inwieweit rechtfertigen die in großer Zahl bekannt gewordenen Fälle von Falschberatung die Notwendigkeit, die öffentliche Aufsicht über die Beratung von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Finanzdienstleistungen zu verbessern? Welche Maßnahmen wären erforderlich, um den Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in diese Richtung zu erweitern?***

siehe Ziff. 23 ff.

54.)

**Wie beurteilen Sie die Forderung nach Unterstellung von Derivates-Geschäften unter die staatliche Finanzaufsicht mit Blick auf Belange des Verbraucherschutzes?**

siehe Ziff. 23 ff.

55.)

**Wie kann gesichert werden, dass die Beratung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Finanzdienstleistungen unabhängig, seriös und zielgruppenorientiert erfolgt? Unter welchen Bedingungen wären Bank- und Kreditinstitut hierzu in der Lage?**

siehe Ziff. 8 ff.

56.)

**Wie beurteilen Sie die Forderung nach Einrichtung einer unabhängigen Finanzberatung für Verbraucherinnen und Verbraucher? Mit welchen Aufgaben sollte diese Einrichtung betraut sein? In welchem Umfang (in Prozent der betreuten Privathaushalte) sollte die Einrichtung tätig werden? Welche Möglichkeiten sehen Sie angesichts bekannt gewordenen Probleme, die Allgemeinbildung der Bevölkerung in Finanzfragen zu verbessern?**

siehe Ziff. 8 ff.

## **V. Zusammenfassung**

Wie die aktuelle Finanzkrise zeigt, ist effektiver Verbraucherschutz ein wesentlicher Bestandteil der Marktwirtschaft. Die Marktteilnehmer in Gestalt der Verbraucher müssen praktisch wirksam davor geschützt werden, wirtschaftliche Opfer von kurzfristigen Provisionsinteressen verantwortungsloser Finanzdienstleister zu werden. Es besteht nach wie vor ein erhebliches strukturelles Ungleichgewicht zwischen Verbraucher- und Anbieterseite.

Aus Verbrauchersicht sind die anlegerschützenden Vorschriften des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (FRUG; Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente/MiFID), die zum 01.11.2007 eingeführt wurden, noch nicht ausreichend. Zur Verbesserung des Anlegerschutzes und damit auch zur Stärkung der Finanzmärkte sind v.a. folgende Verbesserungen von praktischer Bedeutung:

- Umkehr der Beweislast bei der Geltendmachung von Beratungsfehlern
- Verlängerung der Verjährungsfristen beim Wertpapiererwerb und damit Vereinheitlichung des Verjährungsrechts

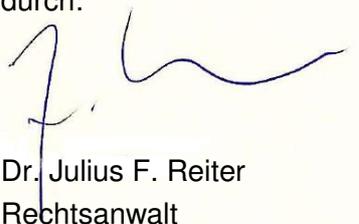
- Transparente Information und Risikodarstellung bei allen Kapitalmarktprodukten
- Keine Ausnahmeregelungen für Aufsicht und Verhaltenspflichten in einzelnen Bereiche des Kapitalmarktes („grauer Kapitalmarkt“)
- Stärkung der staatlichen Finanzdienstleistungsaufsicht, Ausdehnung des Aufsichtszieles auf den Verbraucherschutz und Veröffentlichung von Beanstandungen der Finanzdienstleistungsaufsicht
- Einführung einer privatisierten Aufsicht und Zertifizierung
- Stärkung der Verbraucherzentralen als unabhängige Beratungs- und Kontrollinstitutionen
- Förderung der Wirtschaftskompetenz und finanziellen Bildung in Schulen und bei der Erwachsenenbildung

Dies sollte in den einzelnen vorgesehenen Gesetzgebungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Gerne stehen wir für weitere Stellungnahmen und Ausführungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Rechtsanwälte Baum · Reiter & Kollegen

durch:



Dr. Julius F. Reiter  
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht